

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Ein Leser kritisiert den Kommentar „Mit blauer Weste“, erschienen am 03.09.2015 in der Tageszeitung „Heute“.

Der Kommentar bezieht sich auf den Wechsel von Ursula Stenzel, der Bezirksvorsteherin des ersten Bezirks in Wien, von der ÖVP zur FPÖ. Die Kommentatorin schreibt von einer „geistigen Umnebelung“ Stenzels und fordert die Einführung einer Altersgrenze für Politiker: Wo es hinführe, wenn man theoretisch ewig weitertun darf, sehe man an Frau Stenzel.

Der Leser empfindet diese Passage als Diskriminierung wegen des Alters.

Zudem missfällt dem Leser die Frage der Kommentatorin, ob Frau Stenzel keine guten Freunde habe, die sie gefragt hätten, ob sie denn wahnsinnig sei, dass sie sich von Strache habe einkochen lassen. Der Leser sieht darin eine Beleidigung.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat betont, dass es sich bei dem vorliegenden Beitrag um einen Kommentar handelt und dies auch für die Leserinnen und Leser erkennbar ist.

Autorinnen und Autoren bringen darin ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier entsprechend weit, geschützt sind auch Positionen und Wertungen, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren (siehe z.B. die Fälle 2013/94; 2013/095; 2013/133; 2014/102; 2014/126; 2015/74).

In einer Demokratie europäischen Zuschnitts ist es wichtig, dass auch kontroversielle Diskussionen geführt werden (können), insbesondere in den Medien.

Zudem gilt es zu beachten, dass eine Politikerin wie Ursula Stenzel grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießt als eine Privatperson. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass Politikerinnen und Politiker bewusst die Öffentlichkeit suchen und jeder öffentliche Auftritt (zu Recht) unter genauer und kritischer Beobachtung steht (siehe die Entscheidungen 2011/44 – B und 2014/178).

Der Wechsel einer Politikerin zu einer anderen Partei ist ein Ereignis, das für die Öffentlichkeit von Bedeutung ist.

Politikerinnen und Politiker müssen es aushalten, wenn ein derartiger Wechsel, der noch dazu zu Beginn des Wahlkampfs erfolgte, in einem Kommentar sehr kritisch – konkret „als Folge einer geistigen Umnebelung“ – bewertet wird.

Auch die Forderung, eine „Altersgrenze für Politiker“ einzuführen, betrifft ein Thema, das für die Öffentlichkeit relevant ist.

Vor diesem Hintergrund erkennt der Senat in den beanstandeten Passagen weder eine Diskriminierung wegen des Alters noch eine Beleidigung.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
29.09.2015